

Anzeige über das / Antrag auf Genehmigung zum



- Abbrennen pflanzlicher Abfälle**
- Abbrennen eines Brauchtumsfeuers/Lagerfeuers**

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	
genauer Abbrennort <i>(Flurstück, Flächen-Inanspruchnahme)</i>	
Abbrenndatum und – zeit <i>(die angegebene Zeit muss zwingend eingehalten werden und darf nicht überschritten werden)</i>	
Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen <i>(z.B. Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Rebabfälle, forstliche Abfälle)</i>	

Ich bin darüber informiert, dass

- zu den nächstgelegenen Bäumen und Gebäuden ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten ist,
- zu den nächsten Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen ein Abstand von mindestens 300 Meter einzuhalten ist,
- zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden ein Abstand von mindestens 300 m einzuhalten ist,
- zu Waldrändern ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten ist,
- zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen ein Abstand von mindestens 25 Meter einzuhalten ist,
- zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten ist,
- zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der im nächsten genannten öffentlichen Wege ein Abstand von mindestens 75 Meter einzuhalten ist,
- zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden, ein Abstand von mindestens 10 Meter einzuhalten ist,
- der Abbrennvorgang beaufsichtigt werden muss,
- bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf,
- Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein müssen,
- flächenhaftes Abbrennen nicht zulässig ist,
- das Verbrennen von im Übrigen nur im Außenbereich nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist,
- Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind.

Folgende Vorschriften sind zu befolgen:

- Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen,
- Waldgesetz für Bayern,
- Verordnung zur Verhütung von Bränden
- Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Ort, Datum

Unterschrift

DIESES FELD BITTE NICHT BESCHRIFTEN. WIRD VON DER BEHÖRDE AUSGEFÜLLT!

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die oben näher bezeichnete Verbrennung bei der Stadt Schönwald angezeigt und genehmigt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Dieses Anmeldeformular können Sie zurücksenden an:

Stadt Schönwald
Ordnungsamt
Schulstr. 6
95173 Schönwald

oder per E-Mail an: j.jandl@stadt-schoenwald.de

Hinweis:

Es wird empfohlen, dass die das Feuer überwachenden Personen zum Nachweis der Verbrennungsberechtigung eine von der Gemeinde bestätigten Zweitausfertigung der Anzeige bei sich führen.